

Prüfungsschema - Stellvertretung

I. Anwendbarkeit

- Willenserklärungen und geschäftsähnliche Handlungen

Die §§ 164 ff BGB gelten direkt nur für die Abgabe und den Empfang von WE (§ 164 I, III BGB). Analog gelten sie für geschäftsähnliche Handlungen.

- Realakte

Auf Realakte (z.B. Verbindung, Vermischung i.S.d. §§ 946 ff BGB, Besitzausübung, §§ 854 f BGB) findet Stellvertretungsrecht keine Anwendung.

- unerlaubte Handlung

Unerlaubte Handlungen werden gem. §§ 831, 31, 89 BGB zugerechnet.

- Pflichtverletzungen, Verschulden

Pflichtverletzungen und Verschulden werden allein nach § 278 BGB zugerechnet.

II. Zulässigkeit

Stellvertretung ist bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften naturgemäß nicht möglich. Das Erfordernis der persönlichen Vornahme kann sich aus:

- Gesetz (Familien- und ErbR, z. B. Eheschließung, § 1311 I BGB, Verfügung von Todes wegen, § 2064 BGB) oder
- Rechtsgeschäft (gewillkürte Höchstpersönlichkeit) ergeben.

III. Eigene Willenserklärung

Gemäß § 164 I BGB gibt der Vertreter eine eigene WE ab (Repräsentation). Es sind die Fälle der Botschaft hiervon abzugrenzen:

- Dabei ist nicht das Innenverhältnis rechtlich zu würdigen, sondern das tatsächliche, äußere Auftreten der Hilfsperson aus objektivierter Empfängersicht iSd. §§ 133, 157 BGB zu beurteilen.
- Es kommt darauf an, ob der Hilfsperson während d. Vertragsschlusses (Angebot/Annahme) ein eigener Entscheidungsspielraum zur Verfügung stand oder ob sie lediglich übermittelnd tätig wurde. Ein enger Entscheidungsspielraum steht der Vertretung nicht entgegen. So kann der Vertreter auf bestimmte Vorgaben zum Vertragsschluss festgelegt sein (sog. gebundene Marschroute).
- Von Bedeutung ist diese Unterscheidung in folgenden Fällen:
 - Geschäftsunfähigkeit der Hilfsperson, § 165 BGB - kein Vertreter

- § 925 BGB (Auflassung) - keine Botschaft, da Anwesenheit erforderlich
- Willensmängel / Kenntnis der Hilfsperson (§ 166 I BGB oder § 120 BGB)
- Form, § 125 BGB (Vertreter muss Form wahren, da er selbst handelt)

IV. In fremdem Namen

- Offenkundigkeitsprinzip
 - Unternehmendbezogene Geschäfte
 - Geschäft für den, den es angeht
- Handeln unter bzw. in fremdem Namen

V. Vertretungsmacht

- Vollmacht, §§ 166 II ff BGB
 - Entstehung (Sonderfälle: postmortale Vollmacht, Untervollmacht)
 - Erlöschen (Erlöschensgründe, Problem: Anfechtung)
- Gesetzliche Vertretungsmacht (z.B. §§ 1626, 1629 BGB)
- Organschaftliche Vertretungsmacht (z.B. §§ 35 GmbHG)
- Rechtsscheinsvollmachten
 - §§ 170-173 ff BGB
 - Anscheins- und Duldungsvollmacht
- Umfang
- Beschränkungen, Missbrauch
 - Insihgeschäft, § 181 BGB
 - Kollusion, § 138 I BGB
 - sonstige Missbrauchsfälle, § 242 BGB

VI. Rechtsfolge

- **Vertretung und Vertretungsmacht**
 - Vertretungswirkung, § 164 I BGB
 - Vertreterhaftung gegenüber dem Kontrahenten
 - Vertreterhaftung gegenüber dem Vertretenen
- **Vertretung ohne Vertretungsmacht**
 - Schicksal des Rechtsgeschäftes, §§ 177 ff BGB
 - Vertreterhaftung, §§ 179 ff BGB, Problem: cic-Haftung
 - Haftung des Vertretenen, cic